

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



2

2018

THEMA 1:

Internationale
Mitarbeiterentsendung

THEMA 2:

Elektronische Rechnungen

THEMA 3:

Reform des
Verpackungsrechts



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erfolg von Bitcoin und anderen Kryptowährungen hat nun auch die Finanzverwaltung wachgerüttelt. Nachdem der Bitcoin im Dezember 2017 seinen Höchstwert von mehr als 15.000 € erreicht hat, befindet er sich derzeit im Sinkflug. Die Finanzverwaltung hält Gewinne aus der Veräußerung von Bitcoins grundsätzlich für steuerpflichtig. Verluste können dagegen nur begrenzt steuermindernd geltend gemacht werden. Details hierzu und zur Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Bitcoins stellen wir in dieser Ausgabe dar. Außerdem berichten wir über Steueränderungen in Frankreich und den Niederlanden. Dort werden Unternehmen durch sinkende Steuersätze entlastet und Strukturen in den Steuersystemen geändert.

Zu diesen und weiteren Themen wünschen wir Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und einen guten Start in ein sonniges Frühjahr.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christoph Averdiek-Bolwin
Dr. Claus Niemann

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen	4
Zinssatz für Steuernachzahlungen und Pensionsrückstellungen	5
Überhöhtes Entgelt an Familienangehörige eines GmbH-Gesellschafters	5
Steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen	6
Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Wohnungsunternehmen	6
Lohnsteuerliche Risiken bei der Überlassung von Smartphones und PCs zur Privatnutzung	7
Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge bei Auslandstätigkeiten	8
Frankreich: Steuerreform 2018	8
Niederlande: Änderungen in der Unternehmensbesteuerung	9
Umsatzsteuer für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	9
Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen	10
Einheitlicher Umsatzsteuersatz bei einheitlichen Leistungen	10
Pauschale Gewinnermittlung bei Werbeleistungen gemeinnütziger Institutionen	11
RECHT	12
Beurkundung einer GmbH-Gründung in der Schweiz	12
Verschärfung der Geschäftsführerhaftung durch den Bundesgerichtshof	12
Verschärfung der EU-Richtlinie zur internationalen Entsendung von Mitarbeitern	13
Verdeckte Überwachung der PC-Nutzung eines Arbeitnehmers unzulässig	13
JAHRESABSCHLUSS	14
Entnahmesperre bei Personengesellschaften mit Pensionsrückstellungen	14
Neuerungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9	14
Assoziierte Unternehmen und anteilmäßige Konsolidierung nach E-DRS 34 und E-DRS 35	15
DIGITALISIERUNG	16
Aktuelles zu elektronischen Rechnungen	16
WIRTSCHAFT	16
Reform des Verpackungsrechts	16
KURZNACHRICHTEN	17
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	18
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – Geschäftsführer HLB Deutschland	18
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	19

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Juni

- 30.6.2018** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.6.2018** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.6.2018** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuer-Vergütungsanträge 2017 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z.B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.
- 30.6.2018** Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Religionszugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern
- 30.6.2018** EEG-Umlage: Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2019. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Juli

- 31.7.2018** Meldung zur EEG-Umlagenbefreiung an die Bundesnetzagentur

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland

Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Eigenstromerzeuger

Für Unternehmen und Personen mit Auslandsbeteiligung

Die Meldepflichten deutscher Steuerpflichtiger zu ihren Auslandsbeziehungen wurden mit Beginn des Jahres 2018 erweitert und verschärft.

Die Mitteilungen sind zusammen mit den jeweiligen Steuererklärungen bzw. spätestens 14 Monate nach Ablauf des jeweiligen Jahres abzugeben; erstmals für 2018 bis zum 28.2.2020.

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen und Personen mussten schon bisher bestimmte Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten der Finanzverwaltung melden. Diese Meldepflichten wurden ab dem 1.1.2018 erweitert und verschärft. Das Bundesfinanzministerium gab am 5.2.2018 die neuen amtlichen Meldevordrucke bekannt und nahm zu der Neuregelung sowie den Rechtsfolgen bei Verstößen Stellung. Danach sind zu melden:

- die Gründung und der Erwerb von Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland
- der Erwerb oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften
- der Erwerb oder die Veräußerung von (un-)mittelbaren Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften von mindestens 10 % oder bei Anschaffungskosten von mehr als 150.000 €
- die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses auf die Angelegenheiten einer außereuropäischen Gesellschaft, auch wenn diese zusammen mit nahestehenden Personen erfolgt
- die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der vorstehend genannten Betriebe, Betriebsstätten oder Gesellschaften

Die Meldungen sind künftig grundsätzlich zusammen mit den Steuererklärungen für das jeweilige Jahr, in dem sich der Sachverhalt ereignet hat, abzugeben, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Jahres. Ansonsten drohen Geldbußen von bis zu 25.000 €. Die „neuen“ Meldungen sind erstmals für im Jahr 2018 verwirklichte Sachverhalte bis zum 28.2.2020 einzureichen.

Auch für Banken und andere Finanzdienstleister wurde eine Meldepflicht über von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von deutschen Steuerpflichtigen zu Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union neu eingeführt.

Zinssatz für Steuernachzahlungen und Pensionsrückstellungen

Erfolgen Steuerzahlungen erst später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, sind diese mit 6 % jährlich zu verzinsen. In Anbetracht der sehr niedrigen Marktzinsen steht der seit 1961 unveränderte Zinssatz von 6 % seit Längerem in der Kritik.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch am 9.11.2017 erneut, diesmal für Nachzahlungszinsen des Jahres 2013, entschieden, dass der Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß ist. Gegen das Urteil wurde jüngst Verfassungsbeschwerde eingelegt. In einem anderen Verfahren zu den Jahren 2012 bis 2015 steht die Entscheidung des Bundesfinanzhofs noch aus.

Daher sollte gegen Steuerbescheide, in denen Nachzahlungszinsen festgesetzt werden, Einspruch eingelegt werden. Im Falle einer positiven Entscheidung der Gerichte würden die Zinsen dann nachträglich herabgesetzt.

Generell sollten Nachzahlungszinsen durch die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen bzw. nachträgliche Anpassungen von Steuervorauszahlungen vor Ablauf der 15-Monatsfrist vermieden werden. Dies gilt auch deshalb, weil die genannten Nachzahlungszinsen steuerlich weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abgezogen werden können. Bei zu erwartenden Steuererstattungen könnte dagegen überlegt werden, diese hinauszuzögern, um eine Verzinsung von 6 % zu erzielen. Allerdings sind entsprechende Zinserträge steuerpflichtig.

Für die Berechnung von Pensionsrückstellungen sind in den Steuerbilanzen die künftigen Pensionszahlungen mit ebenfalls 6 % abzuzinsen. Dieser hohe Zinssatz führt im Vergleich zur Verwendung marktgerecht niedriger Zinsen zu vergleichsweise geringen Pensionsrückstellungen. Das Finanzgericht Köln kommt deshalb in seinem Vorlagebeschluss vom 12.10.2017 an das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der 6 % zur Berechnung von Pensionsrückstellungen verfassungswidrig ist. Nach Auffassung des Gerichts muss die Höhe des Zinssatzes regelmäßig überprüft und an veränderte Marktverhältnisse angepasst werden. Das Bundesverfassungsgericht muss nun hierüber entscheiden. Wie die Entscheidung ausfallen wird, ist derzeit nicht absehbar. Steuerbescheide sollten jedoch mit Hinweis auf das anhängige Verfahren offen gehalten werden. Bestätigt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes, können die Rückstellungen in der Steuerbilanz dann nachträglich erhöht werden.

Überhöhtes Entgelt an Familienangehörige eines GmbH-Gesellschafters

Überhöhte Gehalts-, Miet-, Kaufpreiszahlungen etc. einer GmbH an den Familienangehörigen eines Gesellschafters (z. B. Ehefrau oder Kind) sind ertragsteuerlich sog. verdeckte Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter. Zusätzlich erfasste die Finanzverwaltung bislang entsprechende Beträge als schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen der GmbH an den begünstigten Familienangehörigen des Gesellschafters.

Dagegen hat der Bundesfinanzhof am 13.9.2017 entschieden, dass die Zahlung eines überhöhten Entgelts durch eine GmbH an einen Familienangehörigen des Gesellschafters keine Schenkung durch die GmbH darstellt. Allerdings können die überhöhten Zahlungen Schenkungen des Gesellschafters selbst an seinen Angehörigen sein. Dies ist anzunehmen, wenn der Gesellschafter an der Begünstigung mitgewirkt hat – beispielsweise wenn er den entsprechenden Vertrag allein abgeschlossen oder ihn mitunterzeichnet, den Geschäftsführer entsprechend angewiesen oder in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hingewirkt hat.

Für alle Steuerpflichtigen

Der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen erscheint aufgrund des niedrigen Marktzinzniveaus als zu hoch.

Der Bundesfinanzhof lässt die 6 % für 2013 unbeanstandet. Ein weiteres Urteil für die Jahre 2012 bis 2015 und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehen aber noch aus. Gegen Steuerbescheide mit Nachzahlungszinsen sollte daher Einspruch eingelegt werden.

Die Verfassungsmäßigkeit der Berechnung von Pensionsrückstellungen mit einer Abzinsung von 6 % wird ebenfalls durch das Bundesverfassungsgericht geprüft. Unternehmen mit Pensionsrückstellungen sollten ihre Steuerbescheide offen halten.

Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter

Überhöhte Zahlungen einer GmbH an einen Angehörigen eines Gesellschafters können Schenkungen des Gesellschafters sein.

Für Steuerpflichtige mit Berührungspunkten zu Bitcoin & Co.

Der Umtausch von Bitcoin und anderen Kryptowährungen in konventionelle Währungen ist umsatzsteuerfrei.

Bei Geschäftsabschlüssen in Kryptowährungen ist mit Tageskursen in Euro umzurechnen.

Das Mining ist nicht umsatzsteuerbar, dementsprechend kann keine Vorsteuer abgezogen werden.

Die Veräußerung von Bitcoin & Co. im Privatvermögen unterliegt bei Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung oder nach einer verzinslichen Anlage der Einkommensteuer.

Die nur mittelbar an Kryptowährungen gekoppelten Finanzinstrumente führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Einkünfte aus im Betriebsvermögen gehaltenen Kryptowährungen sind stets steuerpflichtig. Kosten des Minings sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Für Gesellschafter von Wohnungsunternehmen und Eigentümer von Mietwohnungen

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs wird die Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Wohnungsvermietungs-gesellschaften nur gewährt, wenn

Steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 27.2.2018 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von sog. virtuellen Währungen (Kryptowährungen) Stellung genommen. Danach ist der Umtausch von Bitcoin und anderen Kryptowährungen in konventionelle Währungen und umgekehrt umsatzsteuerfrei.

Werden Kryptowährungen wie ein „normales“ Zahlungsmittel eingesetzt, ergeben sich im Vergleich zur Zahlung mit Fremdwährungen grundsätzlich keine umsatzsteuerlichen Besonderheiten. Das umsatzsteuerliche Entgelt für die ausgeführten Leistungen ist durch Umrechnung der Kryptowährung in Euro mit z.B. im Internet verfügbaren Umrechnungskursen im Zeitpunkt der Leistung zu ermitteln.

Unklar war bisher vor allem die umsatzsteuerliche Behandlung des sog. Minings, also des „Schürfens“ neuer Einheiten der jeweiligen Kryptowährung. Laut Bundesfinanzministerium unterliegt dies nicht der Umsatzsteuer. Dementsprechend kann die Vorsteuer aus den Kosten des Minings nicht geltend gemacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Grundsätze innerhalb des Mehrwertsteuersystems der Europäischen Union einheitlich angewendet werden.

Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Bitcoin-Geschäften im Privatvermögen hat das Finanzministerium Hamburg am 11.12.2017 Stellung bezogen. Danach kommt es bei dem Verkauf bzw. der Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel zu sog. privaten Veräußerungsgeschäften, die nur dann zu versteuern sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab Anschaffung der Bitcoins erfolgen. Werden Bitcoins in mehreren Tranchen angeschafft, gelten die zuerst gekauften Bitcoins als zuerst verkauft (First in – First out), wenn nicht eine andere Reihenfolge nachgewiesen werden kann.

Dagegen zählen Gewinne und Verluste aus anderen Finanzinstrumenten im Privatvermögen, die nur mittelbar an Kryptowährungen gekoppelt sind, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die ohne Haltefrist der Abgeltungsteuer unterliegen.

Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus am 5.1.2018 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungstransaktionen im Betriebsvermögen geäußert. Gewinne und Verluste sind hier stets steuerlich zu erfassen. Kosten für das Mining sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unklar ist, ob selbst geschürfte Kryptowährungseinheiten aktivierungspflichtig sind.

Hinweis:

Werden Euros in Bitcoins oder eine andere virtuelle Währung umgetauscht, sollten der Anschaffungszeitpunkt und -preis sowie die gekaufte Menge unbedingt festgehalten und entsprechende Belege aufbewahrt werden, soweit sich diese Informationen nicht nachträglich leicht aus der Blockchain ermitteln lassen.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Wohnungsunternehmen

Der Bundesfinanzhof hat am 24.10.2017 die Voraussetzungen für die Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Wohnungsvermietungsgesellschaften durch Verschonungsabschlüsse von 85% bzw. 100% deutlich verschärft. Die Begünstigung kann danach nur gewährt werden, wenn von der Wohnungsvermietungsgesellschaft über die gewöhnliche Vermietungstätigkeit hinausgehende, ins Gewicht fallende Zusatzleistungen erbracht

werden. Als Beispiele führt der Bundesfinanzhof die Reinigung der vermieteten Wohnungen, die Bewachung des Gebäudes oder Sonderleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wohnheimen an. Übliche Vermieterleistungen, wie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, die Pflege der Außenanlagen sowie die allgemeine Verwaltung und Instandhaltung der Objekte, reichen für eine Begünstigung nicht aus.

Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, nach der bei mehr als 300 vermieteten Wohnungen die erbschaftsteuerliche Begünstigung generell gewährt wird, lehnt der Bundesfinanzhof ausdrücklich ab. Maßgeblich ist nunmehr die ertragsteuerliche Beurteilung der Einkünfte als gewerbliche Einkünfte (nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Hinweis:

Für alle Wohnungsvermietungsgesellschaften sollte die erbschaftsteuerliche Begünstigungsfähigkeit nach den neuen Grundsätzen überprüft werden. Für große Gesellschaften (> 300 Wohnungen) könnte sich Handlungsbedarf zur Absicherung der Begünstigung ergeben. Kleinere Unternehmen könnten zukünftig neu in den Genuss der Begünstigung gelangen.

Zusätzlich könnte zur Vorbereitung von Schenkungen oder im Vorfeld eines Erbgangs überlegt werden, private Wohnimmobilien in eine gewerblich tätige Wohnungsvermietungsgesellschaft einzubringen, um die erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für Gewerbebetriebe nutzen zu können.

Lohnsteuerliche Risiken bei der Überlassung von Smartphones und PCs zur Privatnutzung

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zur privaten Nutzung zu überlassen. Typische Beispiele sind Notebooks und Smartphones. Die Geräte müssen dabei aber zwingend im wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers verbleiben, weil ansonsten keine Nutzungsüberlassung, sondern die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums vorliegt.

Hat der Arbeitgeber das Gerät gekauft, ergeben sich bei der Nutzungsüberlassung an den Arbeitnehmer mit späterer Rückgabe an den Arbeitgeber keine steuerlichen Probleme. Anders sieht es in Leasingfällen aus, wenn der Arbeitnehmer das Gerät am Ende der Laufzeit zu einem sehr geringen Preis erwerben kann. Das Finanzgericht Sachsen hat am 2.11.2017 in einem solchen Fall eine steuerfreie Nutzungsüberlassung abgelehnt und den Vorteil als steuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn beurteilt. Im Leasingvertrag war nämlich geregelt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gewährleistungsansprüche überträgt und der Arbeitnehmer am Ende des zweijährigen Leasingzeitraums die Möglichkeit hat, das Gerät zu einem Preis von 3% der Nettoanschaffungskosten zu erwerben. Das Gerät war daher nach Ansicht des Finanzgerichts von Anfang an dem Arbeitnehmer wirtschaftlich zuzurechnen.

Hinweis:

In unklaren Fällen haben Arbeitgeber die Möglichkeit, eine lohnsteuerliche Anrufungsauskunft beim Finanzamt einzuholen. Diese bietet dem Arbeitgeber Rechtssicherheit und mindert sein Haftungsrisiko.

neben der üblichen Vermietungstätigkeit weitere Zusatzleistungen erbracht werden.

Die Anzahl der Wohnungen ist nicht maßgebend.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Smartphones und PCs steuerfrei zur privaten Nutzung überlassen.

Das gilt nicht für geleaste Geräte, soweit diese von den Arbeitnehmern später zu sehr günstigen Preisen erworben werden können. Die Überlassung ist dann lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für im Ausland tätige Arbeitnehmer

Inländische Arbeitnehmer können für ihre Tätigkeit im Ausland gezahlte Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland steuermindernd absetzen, wenn dies im Ausland nicht möglich ist.

Für alle Steuerpflichtigen in Frankreich

In Frankreich wurde eine Steuerreform mit folgenden Neuerungen verabschiedet:

Für Unternehmen:

- Bis 2022 Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25%
- Abschaffung der Zusatzabgabe von 3% auf Ausschüttungen
- Bis 2019 Abschaffung der Steuergutschrift für Lohnnebenkosten (CICE)

- Ab 2019 Einführung einer Lohnsteuer

Für Privatpersonen:

- Erhebung einer 30%igen Abgabe auf Kapitalerträge

Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge bei Auslandstätigkeiten

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer konnten bisher die im Rahmen einer Auslandstätigkeit im Ausland gezahlten Sozialversicherungsbeiträge nicht in Deutschland als Sonderausgaben geltend machen. Dies galt nach Ansicht der Finanzverwaltung zumindest dann, wenn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens das ausländische Gehalt in Deutschland nicht besteuert wurde.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 22.6.2017, dass diese Vorschrift gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union verstößt. Darum akzeptiert die deutsche Finanzverwaltung seit dem 11.12.2017 den Abzug entsprechender Sozialversicherungsbeiträge.

Voraussetzung ist allerdings, dass im Tätigkeitsstaat selbst der Sonderausgabenabzug nicht möglich ist. Nach einer verwaltungsinternen Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums vom 22.1.2018 besteht ein solches Abzugsverbot in Großbritannien, Irland, Litauen, Malta, den Niederlanden, der Tschechischen Republik und Ungarn. Die für Tätigkeiten in diesen Ländern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge können also in Deutschland steuermindernd angesetzt werden.

Bei einer Tätigkeit in anderen Staaten können die Sozialversicherungsbeiträge nach Auffassung der Finanzverwaltung nur im jeweiligen Ausland geltend gemacht werden.

Frankreich: Steuerreform 2018

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 hat der französische Präsident Emmanuel Macron in Frankreich eine Steuerreform verkündet, die für die Jahre ab 2018 Erleichterungen in der Unternehmensbesteuerung und steuerliche Entlastungen von Privatpersonen vorsieht. Die wesentlichen steuerlichen Änderungen im Einzelnen:

Für Unternehmen:

Bis 2022 erfolgt eine stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 33,33% (bzw. 28% bei Einkommen bis 500.000 €) auf 25%.

Die von dem französischen Verfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für rechtswidrig erklärte Zusatzabgabe von 3% auf Dividenden wird ab 2018 auch formell abgeschafft. Der Steuerausfall für den französischen Fiskus soll durch eine einmalige Zusatzkörperschaftsteuer für Großunternehmen (Umsatz über 1 Mrd. €) kompensiert werden. Diese Gegenfinanzierung ist aber noch nicht beschlossen.

Arbeitgeber erhalten für Lohnnebenkosten in Frankreich bislang eine Steuergutschrift (CICE). Diese wird für 2018 von 7% auf 6% herabgesetzt und ab 2019 vollkommen abgeschafft. Die Mehrbelastung soll durch eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber ausgeglichen werden.

Außerdem wird ab dem 1.1.2019 in Frankreich erstmalig ein Lohnsteuerabzugsverfahren eingeführt. Für Unternehmen bedeutet dies einen erheblichen administrativen Aufwand.

Für Privatpersonen:

Einkünfte aus Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen unterliegen seit dem 1.1.2018 einer Abgeltungsteuer und Sozialversicherungsabgabe in Höhe von insgesamt 30%.

Die Wohnsteuer, die von Eigentümern und Mietern für den Hauptwohnsitz zu entrichten ist, wird für Haushalte bis zu bestimmten Einkommensgrenzen bis 2020 stufenweise herabgesetzt.

Weiterhin wird die allgemeine Vermögensteuer abgeschafft und durch eine Immobilienvermögensteuer ersetzt.

Niederlande: Änderungen in der Unternehmensbesteuerung

Am 19.12.2017 wurde in den Niederlanden ein Steuerpaket mit Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung verabschiedet.

Dazu gehört, dass ab 2018 auch Gewinnausschüttungen niederländischer Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter in Nicht-EU-Staaten generell vom Abzug einer Quellensteuer befreit sind. Voraussetzung ist allerdings, dass der Dividendenempfänger eine Quellensteuerbegünstigung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann.

Gleichzeitig wurden umfangreiche Anti-Missbrauchsregelungen eingeführt. Insbesondere müssen Zwischenholdings ab dem 1.4.2018 für die Quellensteuerbefreiung der an sie gezahlten niederländischen Dividenden bestimmte Substanzkriterien erfüllen und die Zwischenschaltung einer Holding muss wirtschaftlich begründet sein. Dementsprechend sollten Konzernstrukturen mit Zwischenholdinggesellschaften als Gesellschafter eines niederländischen Unternehmens überprüft werden.

Eine weitere Änderung betrifft steuerbegünstigte Gewinne aus der Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter im Rahmen einer sog. Lizenzbox („Innovatiebox“). Der effektive Steuersatz von 5% wurde zum 1.1.2018 auf 7% angehoben.

Des Weiteren ist geplant, den Körperschaftsteuersatz von derzeit 25% (bzw. ermäßigt 20% für die ersten 200.000 € Gewinn) von 2019 bis 2021 stufenweise auf 21% (bzw. ermäßigt 16%) zu senken. Darüber hinaus sind eine Beschränkung des steuerlichen Verlustvortrags auf sechs Jahre (bisher neun Jahre) und die Einführung einer Zinsabzugsbeschränkung ab 2019 geplant.

Umsatzsteuer für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken

Der für die Umsatzsteuer relevante Ort von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken richtet sich nach dem sog. Belegenheitsprinzip und ist dort, wo das Grundstück liegt. Strittig ist häufig, welche Arten von Dienstleistungen hierunter fallen.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu am 5.12.2017 den Umsatzsteueranwendungserlass ergänzt und den Umfang der Dienstleistungen um juristische Beratungen erweitert. Danach ist bei juristischen Dienstleistungen zu prüfen, ob diese im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen oder mit der Begründung bzw. Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken stehen. Beispiele hierfür sind die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstücksübertragungsvertrag oder das Aufsetzen und Verhandeln von Miet- und Pachtverträgen über ein bestimmtes Grundstück. Keine grundstücksbezogene Leistung ist dagegen die Erstellung von Mustermiet- oder -pachtverträgen ohne Bezug zu einem konkreten Grundstück.

– Senkung der Wohnsitzsteuer für einen Großteil der Bevölkerung

– Abschaffung der allgemeinen Vermögensteuer und Einführung einer Immobilienvermögensteuer

Für Unternehmen mit niederländischem Bezug

Am 19.12.2017 wurde in den Niederlanden eine Unternehmensteuerreform verabschiedet.

Die Quellensteuerbefreiung für Dividenden wurde auf alle Staaten mit entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen ausgedehnt.

Die Einführung umfangreicher Anti-Missbrauchsvorschriften trifft insbesondere Strukturen mit Zwischenholdings.

Der Steuersatz für Gewinne aus sog. Lizenzboxen wurde von 5% auf 7% erhöht.

Eine schrittweise Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf 21% ist geplant.

Für Unternehmen mit Grundstücken im Ausland

Beratungen im Zusammenhang mit Grundstücken sind in dem Land umsatzsteuerpflichtig, in dem das Grundstück liegt.

Dies gilt jetzt auch für juristische Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Verträgen.

Rechtsanwälte und Steuerberater müssen in entsprechenden Fällen ausländische Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an die ausländischen Finanzbehörden abführen.

Für Vermieter und Mieter

Zusammen mit Grundstücken verpachtete bewegliche Einrichtungsgegenstände unterliegen jetzt auch der Umsatzsteuerbefreiung.

Zum Übergang auf die neue Rechtslage gewährt die Finanzverwaltung eine Frist bis zum 31.12.2017.

Die Überlassung von Betriebsvorrichtungen ist weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

Für alle Unternehmen

Nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs unterliegen Nebenleistungen dem gleichen Umsatzsteuersatz wie die Hauptleistung.

Im deutschen Recht gilt bisher ein Aufteilungsgebot, z. B. bei Übernachtungen mit Frühstück.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Rechnungsstellung von Rechtsanwälten und Steuerberatern und erfordern ggf. eine umsatzsteuerliche Registrierung in dem jeweiligen Land, in dem sich das Grundstück befindet. Zudem sind in diesen Fällen Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer durch die Berater auszustellen und die Umsatzsteuer an die ausländischen Finanzbehörden abzuführen.

Hinweis:

Grundsätzlich sind die genannten Änderungen für alle offenen Fälle verbindlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.12.2016 erbrachte juristische Dienstleistungen die bisherige Regelung angewendet wird. Eine Nichtbeanstandungsregelung für Sachverhalte aus dem Jahr 2017 liegt derzeit noch nicht vor. Dies hat zur Folge, dass Rechnungen aus 2017 zu berichtigen sind.

Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen

Der Bundesfinanzhof entschied bereits am 11.11.2015, dass die Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen grundsätzlich auch die entgeltliche Überlassung der dazugehörigen Einrichtungsgegenstände mit umfasst.

Die Finanzverwaltung hat sich erst jetzt dem Urteil des Bundesfinanzhofs angeschlossen und mit Schreiben vom 8.12.2017 den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend geändert. Danach erstreckt sich die Steuerbefreiung nun auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims.

Grundsätzlich ist das Urteil des Bundesfinanzhofs in allen noch offenen Fällen anwendbar. Die Finanzverwaltung beanstandet jedoch nicht, wenn Umsätze mit entsprechenden Einrichtungsgegenständen, die bis zum 31.12.2017 ausgeführt wurden, weiter umsatzsteuerpflichtig behandelt werden. Die Nutzung dieser Übergangsregelung kann insbesondere dann interessant sein, wenn bei Übergang auf die Umsatzsteuerbefreiung der fünfjährige Berichtigungszeitraum hinsichtlich des Vorsteuerabzugs dieser Gegenstände noch nicht abgelaufen ist.

Von der Änderung nicht betroffen ist die entgeltliche Überlassung von Betriebsvorrichtungen. Diese ist unverändert umsatzsteuerpflichtig.

Einheitlicher Umsatzsteuersatz bei einheitlichen Leistungen

Der Europäische Gerichtshof entschied am 18.1.2018 zu einem Fall in den Niederlanden, dass eine einheitliche Leistung nur einem einheitlichen Umsatzsteuersatz unterliegen kann. Dies gilt auch dann, wenn sich für jeden Bestandteil einer Leistung ein gesonderter Preis bestimmen lässt. Damit stärkt der Europäische Gerichtshof den Grundsatz, dass eine Nebenleistung auch hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes das Schicksal der Hauptleistung teilt.

Im deutschen Umsatzsteuerrecht greift dagegen ein Aufteilungsgebot. Dieses gilt u. a. anderem für Übernachtungsleistungen, bei denen zusätzlich Frühstück und Parkplatz überlassen werden. Ebenfalls betroffen sind Grundstücksüberlassungen mit Betriebsvorrichtungen.

Deshalb müssen die Entgeltbestandteile in Deutschland aufgeteilt und dem allgemeinen Steuersatz (19%), dem ermäßigten Steuersatz (7%) oder einer Steuerbefreiung unterworfen werden.

Zu dem neuen Urteil haben Gesetzgeber und Finanzverwaltung sich noch nicht geäußert. Grundsätzlich können die Unternehmen darauf vertrauen, dass das Aufteilungsgebot weiter angewendet wird. In vielen Fällen kann es jedoch insbesondere für die leistenden Unternehmen von Vorteil sein, sich bereits jetzt auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu berufen und in Abhängigkeit vom Einzelfall die gesamte Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder einer Steuerbefreiung zu unterwerfen. Allerdings muss die Finanzverwaltung darüber informiert werden, wenn von der deutschen Rechtslage abgewichen wird.

Pauschale Gewinnermittlung bei Werbeleistungen gemeinnütziger Institutionen

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die Werbeleistungen für Unternehmen erbringen (z. B. Plakatwerbung), können den steuerpflichtigen Gewinn hieraus pauschal mit 15% der Werbeeinnahmen ermitteln. Voraussetzung ist, dass die Werbung anlässlich der steuerbegünstigten Tätigkeit des Vereins bzw. der Stiftung (z. B. Kongress im Rahmen des Zweckbetriebs oder des ideellen Bereichs) stattfindet. Der auf diese Weise pauschal ermittelte Gewinn wird dann im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs versteuert.

Bislang verlangte die Rechtsprechung für die Anwendung der Begünstigung eine unmittelbare Werbetätigkeit des Vereins bzw. der Stiftung. Dagegen hat das Finanzgericht Münster bereits am 22.3.2017 entschieden, dass auch Gewinne aus der Überlassung von Flächen an Unternehmen, die diese ihrerseits durch den Aufbau eigener Messestände für Werbung nutzen, pauschal mit 15% der Einnahmen ermittelt werden dürfen.

Ob sich der Bundesfinanzhof der Entscheidung des Finanzgerichts Münster anschließt, bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten Verfahren, denen vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen, offen gehalten werden.

Hinweis:

Die Begünstigungsregelung ist für gemeinnützige Stiftungen und Vereine wichtig, da die Werbeeinnahmen regelmäßig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, während die Aufwendungen oftmals im steuerbefreiten Zweckbetrieb oder im ideellen Bereich anfallen und somit nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden können.

Die Reaktion von Gesetzgeber und Finanzverwaltung steht noch aus.

In geeigneten Fällen kann das Urteil auch in Deutschland kurzfristig angewendet werden.

Für Vereine und Stiftungen

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen können ihre Gewinne aus der Werbung für Unternehmen pauschal mit 15% der entsprechenden Einnahmen ermitteln.

Dies könnte auch für Gewinne aus der Überlassung von Flächen für Werbung bzw. Messestände an Unternehmen gelten.

Die Bestätigung durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten.

Für Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH

Eine Beurkundung einer GmbH-Gründung im Schweizer Kanton Bern ist gleichwertig mit einer deutschen Beurkundung,

aber oft erheblich kostengünstiger.

In jedem Fall sollte eine Beurkundung in der Schweiz vorab mit dem zuständigen deutschen Registergericht abgestimmt werden.

Im Zweifel sollte die Beurkundung in Deutschland stattfinden.

Für Geschäftsführer einer GmbH

Geschäftsführer haften für Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH persönlich.

Bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit sind auch die innerhalb von drei Wochen fällig werdenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Beurkundung einer GmbH-Gründung in der Schweiz

Das Kammergericht Berlin hat am 24.1.2018 die Gründung einer GmbH durch Beurkundung eines Schweizer Notars im Kanton Bern für zulässig erklärt. Das zuständige Registergericht hatte vorher die Eintragung abgelehnt, da bei der Gründung nicht die erforderliche Form eingehalten worden sei. Eine Beurkundung durch einen Schweizer Notar sei nicht gleichwertig mit einer Beurkundung durch einen deutschen Notar.

Das Kammergericht hat diese Entscheidung aufgehoben, weil auch die Beurkundung vor einem ausländischen Notar die deutschen Formerfordernisse erfüllen kann, wenn sie der Beurkundung durch einen deutschen Notar gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Vorbildung und Rechtsstellung des ausländischen Notars sowie das Beurkundungsverfahren dem deutschen Notar- bzw. Beurkundungsverfahren entsprechen. Für einen Schweizer Notar mit Sitz im Kanton Bern sei dies zu bejahen.

Hintergrund der Vornahme von Beurkundungen in der Schweiz ist der Wunsch der Beteiligten, Notarkosten zu sparen. Beurkundungen in der Schweiz sind insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oft wesentlich kostengünstiger.

Eindeutige Rechtssicherheit zu Beurkundungen in der Schweiz besteht jedoch nicht. Höchststrichterliche Entscheidungen zu anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. Verschmelzungen oder Anteilsübertragungen, existieren nicht. Falls eine Beurkundung in der Schweiz geplant ist, sollte unbedingt eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Registergericht erfolgen, um die Eintragung in das Handelsregister sicherzustellen. Anderenfalls drohen erhebliche Mehrkosten und Verzögerungen.

Soweit Rechtssicherheit gewünscht ist, sollten gesellschaftsrechtliche Maßnahmen weiterhin in Deutschland beurkundet werden, bis höchstrichterliche Entscheidungen zur Anerkennung der Beurkundung durch ausländische Notare vorliegen.

Verschärfung der Geschäftsführerhaftung durch den Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof hat am 19.12.2017 die Haftung von GmbH-Geschäftsführern in Insolvenzfällen verschärft. Ein Geschäftsführer ist der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Abzugrenzen ist die Zahlungsunfähigkeit von einer bloßen Zahlungsstockung. Eine Zahlungsstockung ist gegeben, wenn die vorhandenen liquiden Mittel ausreichen, um wenigstens 90% der fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen, und wenn die Deckungslücke in den kommenden drei Wochen geschlossen werden kann.

Bisher war unklar, ob die Geschäftsführung bei ihrer Liquiditätsprognose für die folgenden drei Wochen lediglich die liquide zu machenden Mittel oder auch die fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) berücksichtigen muss. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit auch die Passiva II bei der Drei-Wochen-Vorschau einzubeziehen sind.

Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit hat nicht nur für die persönliche Haftung des Geschäftsführers Relevanz, sondern auch hinsichtlich einer etwaigen Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung sowie für die Frage einer möglichen Insolvenzanfechtung von Geschäften.

Verschärfung der EU-Richtlinie zur internationalen Entsendung von Mitarbeitern

Mit der geplanten Reform der mittlerweile über 20 Jahre alten europäischen Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern werden für deutsche Unternehmen mit internationalen Mitarbeiterereinsätzen weitere Verpflichtungen entstehen. Die Reform wurde zwischen den Organen der Europäischen Union ausgehandelt und muss noch vom Europäischen Parlament verabschiedet werden.

Die Reform der Entsendungsrichtlinie soll den Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für gleiche Arbeit am gleichen Ort weiter fördern, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Die Möglichkeit, durch entsandte Mitarbeiter ein sog. Sozialdumping innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zu betreiben, soll weiter eingeschränkt werden. Der Reformvorschlag sieht u. a. vor, dass entsandte Mitarbeiter grundsätzlich lokalen Arbeitnehmern im Tätigkeitsstaat gleichgestellt werden und somit auch in den Genuss von lokalen Prämien, Zulagen oder Regelungen aus allgemein verbindlichen Tarifverträgen kommen.

Für das entsendende Unternehmen bedeutet dies, dass zu den bereits bestehenden Registrierungs- und Dokumentationspflichten für internationale Mitarbeiterereinsätze weitere rechtliche Anforderungen hinzukommen. Die korrekte Durchführung von Entsendungen und Dienstreisen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vorschriften der betroffenen EU-Mitgliedstaaten wird für die Unternehmen somit noch aufwendiger.

Bei Nichteinhaltung von Formalitäten für Mitarbeiterereinsendungen drohen empfindliche Geldbußen.

Verdeckte Überwachung der PC-Nutzung eines Arbeitnehmers unzulässig

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits am 26.7.2017 entschieden, dass der Einsatz eines sog. Software-Keyloggers unzulässig ist. Mit einem derartigen Keylogger werden alle Tastatureingaben an einem Computer für die verdeckte Überwachung und Kontrolle des Arbeitnehmers aufgezeichnet. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Bildschirmfotos (sog. Screenshots) gefertigt. Das Bundesarbeitsgericht erklärte den Einsatz der Keylogger trotz einer vorherigen Information der Arbeitnehmer für unzulässig. Die durch den Keylogger gewonnenen Erkenntnisse über die Privattätigkeit des Arbeitnehmers waren daher im gerichtlichen Verfahren gegen den Arbeitnehmer nicht verwertbar. Das Bundesarbeitsgericht argumentiert, dass das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden sei.

Eine Auswertung entsprechend gewonnener Daten ist jedoch nicht grundsätzlich unzulässig. Zulässig kann ein solcher Eingriff sein, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zulasten des Arbeitgebers besteht. In diesen Fällen muss jedoch vor einer derartigen Maßnahme geprüft werden, ob das Aufklärungsinteresse des Arbeitgebers nicht mit weniger intensiven Eingriffen erfüllt werden kann.

Bei Zahlungsunfähigkeit sind mögliche strafrechtliche Konsequenzen wegen Insolvenzverschleppung und Insolvenzanfechtung zu beachten.

Für Unternehmen mit internationalen Mitarbeiterereinsätzen

Die Organe der Europäischen Union haben eine Reform der EU-Entsendungsrichtlinie beschlossen.

Durch diese Reform werden die Bestimmungen zur Verhinderung von Sozialdumping weiter verschärft.

Die Melde- und Dokumentationspflichten sowie die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Mindeststandards bei Dienstreisen und für entsandte Mitarbeiter sollten unbedingt beachtet werden. Ansonsten drohen empfindliche Geldbußen.

Für alle Unternehmen

Der Einsatz eines Software-Keyloggers auf dem dienstlichen PC eines Mitarbeiters ist auch bei vorheriger Ankündigung grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Ausnahme besteht nur bei dem Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den Arbeitnehmer.

JAHRESABSCHLUSS

Für Personengesellschaften mit Pensionsrückstellungen

Durch geänderte Bewertungsregelungen werden seit 2016 Pensionsrückstellungen vermindert und hierdurch das Jahresergebnis sowie das Eigenkapital in den Handelsbilanzen verbessert.

Die entsprechenden Beträge dürfen aber nur begrenzt an die Gesellschafter ausgeschüttet bzw. von diesen entnommen werden.

Dementsprechend sollten die betroffenen Beträge statistisch oder buchhalterisch gesondert erfasst werden.

Für IFRS-Anwender

Die erstmalige Anwendung des IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten gilt zwingend für Geschäftsjahre ab 1.1.2018.

Die Klassifizierung der Finanzinstrumente erfolgt anhand von Geschäftsmodell- und Zahlungsstrombedingungen und

Entnahmesperre bei Personengesellschaften mit Pensionsrückstellungen

Seit dem Jahr 2016 werden aufgrund einer Gesetzesänderung bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen höhere Zinssätze verwendet. Hierdurch kommt es zu verminderten Pensionsrückstellungen und die Ergebnis- bzw. Eigenkapitalsituation in den Handelsbilanzen wird verbessert. Allerdings dürfen diese Verbesserungsbeträge nur dann an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, wenn sie durch frei verfügbare Rücklagen oder Gewinnvorräte gedeckt sind.

Wenn hiervon abweichend bei Kommanditgesellschaften Entnahmen getätigt werden, entsteht in dieser Höhe eine Haftung der betroffenen Kommanditisten für Schulden der Kommanditgesellschaft. Außerdem sind diese überhöhten Entnahmen als „nicht geleistete Einlagen“ im Anhang anzugeben.

Als „Entnahmen“ im vorstehend genannten Sinne gelten erst die Auszahlungen der entsprechenden Beträge an die Kommanditisten, z. B. durch Überweisungen auf deren private Bankkonten. Unkritisch ist dagegen die Buchung entsprechender Gewinnanteile auf Kapital- oder Darlehenskonten der Kommanditisten.

Für die Erfassung ausschüttungsgesperrter Beträge in der Buchführung bestehen unterschiedliche Optionen. Diese reichen beispielsweise von einer rein statistischen Erfassung über eine Buchung auf besonderen Konten bis hin zur Einstellung in die Rücklagen. Durch ein geeignetes Verfahren kann Transparenz hinsichtlich der kritischen Beträge erreicht und auch die phasengleiche Gewinnvereinnahmung auf Ebene der Gesellschafter sichergestellt werden.

Hinweis:

Den Prognosen zufolge werden die ausschüttungsgesperrten Beträge im Jahr 2018 weiter steigen. Bereits ab 2019 sollten die ausschüttungsgesperrten Beträge infolge der Umkehrung des vorstehend genannten Zinseffektes sinken. Voraussichtlich ab 2023 wird sich die Thematik ausschüttungsgesperrter Beträge weitestgehend erledigt haben, sofern der Gesetzgeber nicht weitere Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen beschließt.

Neuerungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9

Der IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist erstmals für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1.1.2018 verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt den bisherigen IAS 39. Die Anwendung erfolgt grundsätzlich retrospektiv; eine Anpassung der Vergleichszahlen wird nicht gefordert.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten richtet sich nach ihrer Klassifizierung. Diese ist anhand einer Geschäftsmodellbedingung und einer Zahlungsstrombedingung vorzunehmen. Für die Analyse der Geschäftsmodellbedingung ist auf die Steuerung von Gruppen von Finanzinstrumenten abzustellen. Die Zahlungsstrombedingung beruht auf den vertraglichen Zahlungsströmen eines einzelnen Finanzinstrumentes.

Anhand der Klassifizierung bestimmt sich, ob ein Finanzinstrument grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten oder mit dem beizulegenden Zeitwert, entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral mit späterem Recycling, zu bewerten ist. Eine Fair-Value-Option bleibt erhalten.

Wertminderungen sind künftig nach dem Modell der erwarteten Verluste (Expected Loss Model) zu ermitteln, bei dem auch zukunftsbezogene Informationen zu verarbeiten sind. Dadurch entstehen größere Ermessensspielräume bei der Ermittlung von Wertminderungen. Bislang waren nur tatsächlich eingetretene Verluste zu berücksichtigen (Incurred Loss Model). Das neue Wertminderungsmodell ist einheitlich für sämtliche Klassen von Finanzinstrumenten anzuwenden und stellt eine der wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum IAS 39 dar.

Durch IFRS 9 wird die Bilanzierung von Finanzinstrumenten konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt. Es ergeben sich punktuelle Unterschiede, im Ergebnis aber auch viele Gemeinsamkeiten mit IAS 39.

Assoziierte Unternehmen und anteilmäßige Konsolidierung nach E-DRS 34 und E-DRS 35

Der HGB-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 12.2.2018 den E-DRS 34 zu assoziierten Unternehmen und den E-DRS 35 zur anteilmäßigen Konsolidierung veröffentlicht. In diesen wird zur Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und zu Zweifelsfragen Stellung genommen. Die finalen Fassungen sollen den DRS 8 „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ und den DRS 9 „Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss“ ersetzen.

Der E-DRS 34 konkretisiert die Kriterien für das Bestehen eines assoziierten Unternehmens. Voraussetzung ist danach, dass die Ausübung des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik entweder tatsächlich erfolgt oder widerlegbar vermutet wird.

Des Weiteren wird die Equity-Methode zur Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im handelsrechtlichen Konzernabschluss detailliert behandelt. Als Anwendungshilfe enthält der Standard ein Schema zur Fortschreibung des Equity-Wertansatzes. Darüber hinaus werden die Angaben für den Konzernanhang, die hinsichtlich assoziierter Unternehmen und der Anwendung der Equity-Methode gefordert sind, erläutert.

Der E-DRS 35 behandelt die Vorschriften zur anteilmäßigen Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen. Er stellt klar, dass diese Konsolidierungsmethode die tatsächliche und gleichberechtigte Ausübung des beherrschenden Einflusses auf die Finanz- und Geschäftspolitik voraussetzt. Weiterhin sind Erläuterungen zu den geforderten Angaben im Konzernanhang enthalten.

bestimmt deren Bewertung mit fortgeführten Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwerten. Die Fair-Value-Option bleibt bestehen.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

In den jetzt veröffentlichten E-DRS 34 und E-DRS 35 wird zur Equity- und zur anteilmäßigen Konsolidierung Stellung genommen. Sie sollen DRS 8 und DRS 9 ersetzen.

DIGITALISIERUNG

Für alle Unternehmen

Elektronisch eingehende Rechnungen müssen grundsätzlich elektronisch weiterbearbeitet und archiviert werden.

Bei papierbasierter Weiterverarbeitung einer elektronischen Rechnung ist die elektronische Archivierung sowie die Aufbewahrung des Ausdrucks mit den dort angebrachten Bearbeitungsvermerken verpflichtend.

Hybride Rechnungen enthalten neben dem maschinenlesbaren Datensatz mit den Rechnungsdaten auch ein Abbild der Rechnung.

Ab dem 27.11.2020 akzeptieren öffentliche Auftraggeber nur noch elektronische Rechnungen.

Die Erstellung und Verarbeitung elektronischer Rechnungen sollte rechtzeitig vorbereitet werden.

Für Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen

Das neue Verpackungsgesetz tritt ab 1.1.2019 in Kraft.

Die Verpackungsdefinition wurde an die EU-Verpackungsrichtlinie angepasst.

Aktuelles zu elektronischen Rechnungen

Empfang und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sind inzwischen auch im Mittelstand weit verbreitet. Grundsätzlich ist hierfür seitens der Finanzverwaltung vorgesehen, dass die Weiterverarbeitung und Archivierung dieser Rechnungen ausschließlich elektronisch erfolgen soll.

Viele Rechnungsempfänger drucken jedoch elektronisch eingegangene Rechnungen aus, um sie papierbasiert weiterzuverarbeiten. In diesen Fällen ist auch die elektronische Aufbewahrung der eingegangenen Rechnung Pflicht! Zusätzlich ist die Aufbewahrung des Ausdrucks der Rechnung mit den Kontierungs- und Prüfvermerken obligatorisch. Darüber hinaus muss die einfache Prüfbarkeit von der elektronischen Rechnung über den Ausdruck bis zur Buchung und umgekehrt sichergestellt werden.

Unter elektronischen Rechnungen sind Dateien, welche die Rechnungsinformationen in maschinenlesbarer Form enthalten (häufig im XML-Format), zu verstehen. Kann die Datei zusätzlich bildlich dargestellt werden, z. B. wie eine PDF-Datei, liegt eine hybride Rechnung vor. Hier sind derzeit insbesondere die ZUGFeRD-Formate, welche der europäischen CEN-Norm 16931-1 entsprechen, und die deutsche XRechnung von Bedeutung.

Deutsche Behörden sind ab dem 27.11.2018 zum elektronischen Empfang und zur elektronischen Verarbeitung von Rechnungen verpflichtet. Ab dem 27.11.2020 darf gegenüber öffentlichen Auftraggebern nur noch mit elektronischen Rechnungen fakturiert werden.

Auch Rechnungen in Form nur maschinenlesbarer Daten – also ohne ein grafisches Abbild der Rechnung – sind möglich. Da die Datensätze nach festen Standards strukturiert sind, können sie mit einer entsprechenden Viewer-Software grafisch dargestellt werden.

Rechnungsempfänger müssen dem Erhalt elektronischer Rechnungen grundsätzlich zustimmen, weil sich aus elektronischen Rechnungen besondere Pflichten (siehe vorstehend) ergeben. Die Zustimmung wird sich mit zunehmendem Grad der Digitalisierung jedoch mittelfristig nicht vermeiden lassen. Alle Unternehmen sollten sich rechtzeitig hierauf einstellen!

WIRTSCHAFT

Reform des Verpackungsrechts

Zum 1.1.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft und löst die seit 1998 bestehende Verpackungsverordnung ab. Hierdurch ergeben sich Verschärfungen und auch neue Pflichten für Hersteller von Produkten, deren Verpackungen beim Endverbraucher anfallen (sog. Inverkehrbringer).

Die Verpackungsdefinition wurde an die EU-Verpackungsrichtlinie angepasst und umfasst nun auch Umverpackungen, soweit sie beim Endverbraucher anfallen (z. B. Faltschachtel um Zahnpastatuben), sowie alle Versandverpackungen. Das Gesetz nennt in einer Anlage Beispiele zu Zweifelsfällen.

Die Inverkehrbringer sind künftig dazu verpflichtet, sich mit den verwendeten Verpackungsmaterialien bei der neu geschaffenen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle) registrieren zu lassen. Diese Registrierungspflicht besteht zusätzlich zu den Meldungen an das jeweilige duale System. Ohne eine Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden. Verstöße können Vertriebsverbote zur Folge haben. Die Registrierung ist voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2018 möglich (siehe: <https://www.verpackungsregister.org>).

Die Mindestangaben bei der Registrierung umfassen die folgenden Punkte:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum der Systembeteiligung

Die Pflicht zur jährlichen Abgabe der Vollständigkeitserklärung (neu: bis zum 15.5. des Folgejahres) bleibt bestehen.

Die Meldungen der Inverkehrbringer werden von der Zentralen Stelle frei zugänglich im Internet veröffentlicht. Hierdurch soll das Umgehen der Systempflicht durch Trittbrettfahrer verhindert und mehr Transparenz über die Verpackungsmengen geschaffen werden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Höhe der Systementgelte für Verkaufsverpackungen. Diese bemessen sich zukünftig auch nach der Recycelfähigkeit der Verpackungen.

Es besteht zukünftig eine zusätzliche Registrierungs- und ausgeweitete Datenmeldepflicht bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle.

Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung bleibt bestehen.

Die Systementgelte werden auch nach ökologischen Aspekten gestaffelt.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, kurzfristig zu prüfen, ob nach dem Gesetz als ökologisch ungünstig eingestufte Verpackungsmaterialien durch besser eingestufte substituiert werden können, um Systementgelte zu minimieren.

KURZNACHRICHTEN

- Die belgische Regierungskoalition einigte sich Ende 2017 auf einige Steueränderungen ab 2018: Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt nur noch 29% (bisher: 33,99%) und wird bis 2021 weiter auf 25% gesenkt. Für kleine und mittelgroße Unternehmen sinkt der Steuersatz für die ersten 100.000 € sogar auf 20%. Die Körperschaftsteuerreform ist hiermit aber noch nicht abgeschlossen und wird in 2018 weiterverfolgt. Unter anderem soll die Steuerbefreiung für Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften erweitert werden.
- Studierende mit einer abgeschlossenen ersten Berufsausbildung können die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung während eines Auslandssemesters als Werbungskosten einer Zweitausbildung in ihrer deutschen Einkommensteuererklärung geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie im Inland einen eigenen Hausstand unterhalten (Finanzgericht Münster vom 24.1.2018). Beim Bundesfinanzhof ist hierzu ein Revisionsverfahren anhängig. Vergleichbare Fälle sollten daher offen gehalten werden.

In Belgien wurde der allgemeine Körperschaftsteuersatz auf 29% herabgesetzt. Weitere Steuervergünstigungen sind geplant.

Der Bundesfinanzhof hat über den Werbungskostenabzug von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung während eines Auslandssemesters eines Studenten zu entscheiden.

Die Anerkennung von Minijobs mit geringfügig beschäftigten Familienangehörigen und Dienstwagenüberlassung zur privaten Nutzung ist steuerlich weiter umstritten.

- Die Dienstwagenüberlassung an einen Familienangehörigen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses wurde vom Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil steuerlich nicht anerkannt. Der Arbeitslohn des Angehörigen und die Fahrzeugkosten konnten nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, da der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhielt (Bundesfinanzhof vom 21.12.2017). Kurz zuvor hatte das Finanzgericht Köln in einem anderen Minijob-Fall noch entschieden, dass die Barlohnumwandlung einer Ehefrau zugunsten der Nutzung eines Firmenwagens möglich und nicht von einer Vollzeitbeschäftigung abhängig sei. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof erhält also die Gelegenheit, seine Rechtsprechung nochmals zu überdenken und gegebenenfalls differenziert zu urteilen. Betroffene sollten entsprechende Verfahren offen halten.

EUROPA AKTUELL

Neues von den Panama Papers!

Die Anwaltskanzlei Mossack Fonseca, die maßgeblich in den Panama-Skandal involviert war, hat Ende März ihren Betrieb eingestellt. Die Kanzlei sieht sich in dem Vorgang um die Panama Papers als Opfer eines weltweiten Cyber-Angriffs und nicht als Täter.

Was war passiert?

Im April 2016 hatten Journalisten über rund 200.000 von Mossack Fonseca gegründete und betriebene Briefkastenfirmen berichtet, in denen Politiker, Prominente, Sportler und auch Firmen ihr Vermögen geparkt haben sollen. Diese Veröffentlichung führte zu einer weltweiten Debatte über Steueroasen und Geldwäsche, unterstützt von entsprechenden staatlichen Ermittlungen.

Was ist aus dieser Nachricht zu lernen?

Die Schließung der Kanzlei Mossack Fonseca erinnert sehr stark an den Niedergang von Arthur Andersen. Im letzteren Falle haben der Markt und die öffentlichen Gerichte dramatisches Fehlverhalten sanktioniert; im Falle Panama hat der Markt die Dinge offenbar alleine geregelt. Berufsständisches oder ethisches Fehlverhalten wird in zunehmendem Maße von der Öffentlichkeit registriert und kann zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung führen!

Es ist erkennbar, dass die Weltöffentlichkeit ein parasitäres steuerliches Verhalten nicht dulden wird. Die OECD hat mit ihrem BEPS-Action-Plan aus dem Jahre 2013 den Anfang für eine weltweit gerechtere Steuerverteilung gesetzt und in der Folge von

Lux Leaks, Swiss Leaks, Malta Leaks und Panama Leaks werden auch andere internationale Organisationen und Staaten diesem Trend folgen.

Am 18.10.2017 hat das PANA Committee der Europäischen Union seinen Abschlussbericht vorgelegt. Das Parlament hat am 13.12.2017 die politischen Empfehlungen an die Kommission und den Rat genehmigt.

Zur Nachverfolgung der steuerlichen PANA-Empfehlungen wurde zum 1.3.2018 ein neues Tax Investigation Committee – TAXE 3 – gegründet. Die Arbeitsfelder sind u. a. Finanzstrafataten sowie Steuerhinterziehung und -vermeidung.

Es bleibt spannend und Berufsangehörigen und Steuerpflichtigen wird empfohlen, die Dinge zeitnah zu verfolgen.

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HBL Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Gut zu wissen!

Bundesfinanzhof nennt Staatszinsen verfassungswidrig
Wer zu spät Steuern zahlt, muss Strafzinsen in Höhe von sechs Prozent zahlen. Der Bundesfinanzhof findet das zu viel – und setzt die Vollziehung aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die hohen Nachzahlungszinsen auf Steuern von sechs Prozent im Jahr für verfassungswidrig. Der BFH setzte deshalb die Vollziehung für Nachzahlungszinsen ab dem Jahr 2015 aus, wie das höchste deutsche Steuergericht mitteilte.

Bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gilt ein Satz von 0,5 Prozent pro Monat, also sechs Prozent pro Jahr. Der hohe Zinssatz besteht bereits seit 1961. Dem BFH zufolge vereinnahmte der Staat allein bei steuerlichen Betriebsprüfungen „in den letzten Jahren mehr als zwei Milliarden Euro“ an Nachzahlungszinsen.

Der Gerichtshof begründet die Aussetzung der Staatszinsen mit „der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes“. Sie verstoße wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Für die Höhe des Zinssatzes fehlt es der Entscheidung zufolge an einer Begründung.

„Sechs Prozent Zinsen nur noch beim Finanzamt“

Im Streitfall sollte der Kläger nach einer Betriebsprüfung knapp zwei Millionen Euro Steuern nachzahlen.

Das Finanzamt verlangte deshalb für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 16. November 2017 Nachzahlungszinsen in Höhe von rund 240.000 Euro. Der BFH gab nun dem Antrag des Klägers statt und setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hatte zuvor kritisiert: „Sechs Prozent Zinsen gibt es nur noch beim Finanzamt“, sagte BdSt-Präsident Reiner Holznagel. „Nicht selten zahlen die Steuerzahler nach einer Betriebsprüfung mehr Zinsen als Steuern – das kann nicht angehen.“

Dem BFH zufolge muss der Gesetzgeber nun prüfen, ob die Höhe des Nachzahlungszinses mit Blick auf das Niedrigzinsniveau herabgesetzt werden müsse. Dies habe er zwar selbst auch erkannt, aber gleichwohl bis heute nichts getan.

(Quelle: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/steuern-bundesfinanzhof-nennt-staatszinsen-verfassungswidrig-a-1207611.html>)

Mitarbeiter

Herzlich Willkommen im Team von Klein | Mönstermann

Osnabrück

Nina Jansen | Prüfungsassistentin

Dr. Dirk Moldenhauer | Rechtsanwalt

Georgsmarienhütte

Jörg Hachmann | Steuerberater

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

marketing@kmp-gruppe.de

KONTAKT & ANFRAGEN



Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 541/3 31 51-0
Telefax: +49 541/3 31 51-40
E-Mail: osnabrueck@kmp-gruppe.de

Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 5401/86 11-0
Telefax: +49 5401/86 11-99
E-Mail: gmhuette@kmp-gruppe.de


Berlin:

Im Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 30/32 77 77-0
Telefax: +49 30/32 77 77-22
E-Mail: berlin@kmp-gruppe.de

www.kmp-gruppe.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 12.4.2018

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.